

Merkblatt – Anforderungen an Hundehaltung gemäß TierSchHuV

Mit Änderungen zum **01.01.2023** gelten gemäß Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) aktuell folgende Anforderungen:

1. Allgemeine Anforderungen an Haltung und Umgang

- **Sozialkontakte**
 - mehrmals täglicher Umgang in ausreichender Dauer mit Betreuungsperson sowie regelmäßiger Kontakt zu Artgenossen
 - Dauer von 1 Stunde als Minimum!
 - Erlernen Alleinsein: schrittweise
- **Sozialkontakte, speziell für Welpen (bis zum Alter von 20 Wochen):**
 - Umgang mit Betreuungsperson für mindestens 4h / Tag (Umgang nicht als reine Präsenz, sondern u.a. Berührungen, Ansprache, Spiel, Versorgung, Pflege)
 - Trennung von Mutter frühestens ab der 8. Lebenswoche möglich
- **Gruppenhaltung**
 - grundsätzlich sind mehrere Hunde auf demselben Grundstück in Gruppe zu halten; jeder Hund benötigt Liegeplatz, individuelle Fütterung und Gesundheitsvorsorge, unkontrollierte Vermehrung darf nicht stattfinden
- **„Erziehungshilfen“**
 - Verbot Stachelhalsbänder oder andere für Hunde schmerzhaftes Mittel bei Ausbildung, Erziehung oder Training
 - auch für Diensthunde geltend!
- **Auslauf**
 - Notwendigkeit für
 - körperliche Fitness (Bewegungsbedürfnis)
 - geistige Betätigung (Spiel, Erkundungsverhalten)
 - positive Umwelt- und Sozialkontakte (Menschen und Artgenossen)
 - ungestörtes Eliminationsverhalten (angeborenes Vermeiden Kot und Urin im Bereich des Fress- und Schlafplatzes abzusetzen)
 - aktuelle Empfehlungen für den gesunden, ausgewachsenen Hund: täglich 2 Stunden, Arbeitsrassen auch mehr, Welpen entsprechend weniger

2. Anforderungen an Fütterung und Pflege

- **Pflege**
 - Unterbringung muss zweimal täglich überprüft werden
 - Beachtung ausreichender Frischluftzufuhr und angemessener Lufttemperaturen in allen Bereichen
 - weiterhin geltend: Verbot Unterbringung über längere Zeit ohne Aufsicht in Fahrzeug (PKW, LKW, Anhänger o.Ä.)

Stand: 2023-01-01

Datenschutz: Ihre Daten werden verarbeitet. Nähere Informationen erhalten Sie fachbereichsbezogen im Downloadbereich des VLÜA, hier „Merkblatt zum Datenschutz“

3. Anforderungen an Haltung beim Züchten:

- **NEU: Wurfkiste**
 - Bereitstellung einer Wurfkiste spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt
 - in ausreichender Größe (ausgestreckte Seitenlage für Hündin)
 - Gestaltung:
 - Möglichkeit Gesundheitskontrolle von Hündin und Welpen sowie Kontrolle Lufttemperatur
 - Verhinderung Überhitzung oder Unterkühlung (insbesondere in den ersten beiden Lebenswochen nicht unter 18 °C) im Liegebereich der Welpen
 - Verhinderung von Verletzungen der Welpen
 - Anbringung von Abstandshaltern
 - Rückzugsmöglichkeit für die Hündin
 - Innenwände: leichte Reinigung und Desinfektion
 - bei der Haltung im Freien muss die Schutzhütte die Anforderungen der Wurfkiste erfüllen
- **Haltung von Welpen in Räumen**
 - ab einem Alter von 5 Wochen: Gewährung von Auslauf ins Freie von angemessener Dauer
 - dabei Pflicht zum Schutz der Welpen vor Verletzungen (Beachtung Hygiene, Vermeidung von Fremdkörperaufnahme)
- **Anforderungen explizit für gewerbsmäßige Hundezucht**
 - Betreuungsschlüssel:
 - 1 Betreuungsperson für bis zu 5 Zuchthündinnen und deren Welpen (d.h., ab der 6. Zuchthündin braucht es eine 2. Betreuungsperson)
 - 1 Betreuungsperson für maximal drei Würfe gleichzeitig (ab dem 4. Wurf gleichzeitig braucht es eine 2. Betreuungsperson)

4. Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmale – auch im Hundesport!

- Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen
- keine Beschränkung des Geltungsbereichs auf reine Zuchtausstellungen, sondern auch Veranstaltungen mit Beurteilungen, Prüfungen oder Vergleichen, z.B.
 - Zuchtleistungsprüfungen
 - Hundesportveranstaltungen
- Ausdehnung bereits geltendes Ausstellungsverbot für Hunde mit tierschutzwidrig amputierten Ohren oder Ruten auf derartige sonstige Veranstaltungen

5. Anbindehaltung

- grundsätzliches Verbot, auch nicht als Laufseilanlage
- Ausnahmen:
 - im Rahmen Arbeitstätigkeit von Hunden unter bestimmten Voraussetzungen
 - Führen an Leine beim Gassigehen
 - Anbinden von Hunden vor Einkaufsmärkten

Stand: 2023-01-01

Datenschutz: Ihre Daten werden verarbeitet. Nähere Informationen erhalten Sie fachbereichsbezogen im Downloadbereich des VLÜA, hier „Merkblatt zum Datenschutz“

6. Haltung im Freien

- **Schutzhütte**
 - aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material
 - Bemessung:
 - Möglichkeit aufrechtes Stehen des Hundes
 - Möglichkeit entspannter Seitenlage
 - Warmhaltung Innenraum mit Körperwärme
- außerhalb der Schutzhütte:
 - Vorhandensein eines witterungsgeschützten, schattigen Liegeplatzes
 - Boden Liegeplatz:
 - Wärmedämmung
 - weich (Holzpalette nicht mehr ausreichend)
 - Große Liegeplatz: Möglichkeit ausgestreckte Seitenlage

7. Haltung im Zwinger bzw. in Räumen

- Haltung von Hunden in Räumen mit Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienend: Kriterien einer Zwingerhaltung maßgebend
- Sicht nach draußen
- Liegeplatz wärmegeklämmt und weich
- in nicht beheizbaren Räumen und Zwingern: zusätzlich Schutzhütte mit wärmegeklämmtem und weichem Liegeplatz
- Sicherstellung Einfall natürlichen Tageslichts
- Fensterfläche mindestens 1/8 der Bodenfläche
- Große Bodenfläche: in Abhängigkeit Größe Hund -> uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche:

Widerrist in cm	Bodenfläche mindestens in m ²
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

- jeder weitere im gleichen Zwinger gehaltener Hund: zusätzlich Hälfte der vorgeschriebenen Bodenfläche des ersten Hundes / Hündin mit Welpen: doppelte benutzbare Bodenfläche

8. Ergänzung: Bewegung OHNE Leine – NUR für nicht jagdlich genutzte Hunde

- gemäß Thüringer Waldgesetz und Thüringer Jagdgesetz:
 - im Wald: konsequente Leinenpflicht
 - auf landwirtschaftlichen Flächen: Möglichkeit Freilaufen des Hundes unter Aufsicht mit zwingender Abrufbarkeit

Stand: 2023-01-01

Datenschutz: Ihre Daten werden verarbeitet. Nähere Informationen erhalten Sie fachbereichsbezogen im Downloadbereich des VLÜA, hier „Merkblatt zum Datenschutz“